

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Rückübertragung von Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom Kreis Dithmarschen auf den Kreis Steinburg

sowie zur

Übertragung von Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom Kreis Steinburg auf das Amt Horst-Herzhorn

Aufgrund § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) schließen

der Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25749 Heide,
vertreten durch den Landrat

und

der Kreis Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe,
vertreten durch den Landrat

und

das Amt Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst,
vertreten durch den Amtsvorsteher

den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Vorbemerkung

Mit Vertrag vom 19.10.2009 wurden sämtliche Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom Kreis Steinburg auf den Kreis Dithmarschen übertragen.

Zukünftig soll die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Halten und Parken nach der Straßenverkehrsordnung im Bereich des Amtes Horst-Herzhorn von dort organisiert werden. Erforderlich dafür ist eine Rück- und Weiterübertragung der Aufgabe.

§ 1

Rückübertragung

- (1) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Halten und Parken nach der Straßenverkehrsordnung im Bereich des Amtes Horst-Herzhorn handelt, werden vom Kreis Dithmarschen auf den Kreis Steinburg übertragen.
- (2) Der durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19.10.2009 auf den Kreis Dithmarschen übertragene Aufgabenkreis ändert sich entsprechend dem in Abs. 1 genannten Umfang.

§ 2

Weiterübertragung, zuständige Behörde

- (1) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Halten und Parken nach der Straßenverkehrsordnung im Bereich des Amtes Horst-Herzhorn handelt, werden vom Kreis Steinburg auf das Amt Horst-Herzhorn übertragen.
- (2) Das Amt Horst-Herzhorn wird damit Träger der Aufgabe. Zuständige Behörde wird das Amt Horst-Herzhorn, Der Amtsvorsteher.

§ 3

Aufwands- und Ertragsausgleich

Ein Aufwands- und Ertragsausgleich findet zwischen den Beteiligten nicht statt.

§ 4

Inkrafttreten, Stichtagsregelung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die unter § 1 und § 2 genannten Aufgabenübertragungen wirksam.
- (2) Angezeigte Ordnungswidrigkeiten, deren Tatzeitpunkt vor dem 01.03.2022 liegt, werden weiterhin durch den Kreis Dithmarschen bearbeitet und entschieden.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (2) Im Fall einer Kündigung durch das Amt Horst-Herzhorn fallen die übertragenen Aufgaben wieder an den Kreis Dithmarschen zurück.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

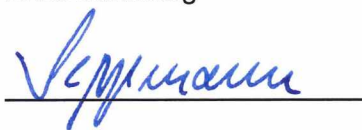
Heide, den 21.2.2022

Kreis Dithmarschen



Itzehoe, den 14.2.2022

Kreis Steinburg



Horst, den 24.02.22

Amt Horst-Herzhorn

